



Herr Regierungsrat  
Ernst Stocker  
Walcheplatz 1  
8090 Zürich

Andrea.ciurel@pa.zh.ch

28. August 2017

## **Vernehmlassung Änderung Vollzugsverordnung Personalgesetz, Einreihungsplan**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zu Ihrem Entwurf einer Änderung des Einreihungsplans im Anhang zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) sowie des Handbuchs Vereinfachte Funktionsanalyse (Handbuch VFA) Stellung zu nehmen danken wir Ihnen.

Ihre Vorschläge umfassen die Wiederaufnahme von 2010 weggelassener, aber nach wie vor im Anwendungsbereich des Personalgesetzes verwendeter Funktionsketten, die Korrektur einiger redaktioneller Unstimmigkeiten im Einreihungsplan und im Handbuch VFA sowie die Aufnahme einiger neuer Funktionsketten und die Anpassung bestehender an gewandelte Berufsbilder.

Ihre Vorschläge entsprechen soweit für uns beurteilbar einer korrekten Anwendung des vom Kanton verwendeten Systems der vereinfachten Funktionsanalyse. Die Bewertungen der neu definierten Funktionen sind mit jener der im Einreihungsplan bereits verwendeten Funktionen vereinbar.

Wir erachten Ihre Vorschläge deshalb als zweckmässig und stimmen Ihnen zu. Mittelfristig sollte unseres Erachtens allerdings eine Vereinfachung der Funktionsumschreibungen geprüft werden. Ein Vergleich der zahlreichen Richtpositionen im Anhang zur VVO und Funktionsketten im Handbuch VFA zeigt, dass sie im Wesentlichen vom Ausbildungsniveau geprägt werden und ausgehend von diesem die jeweiligen Ketten anhand immer wieder gleich umschriebener Anforderungen im Bereich der übrigen Bewertungskriterien gebildet werden. Nachdem das schweizerische System der Aus- und Weiterbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe seit Einführung der Vereinfachten Funktionsanalyse im 1991 grundlegend reformiert worden ist, wäre zu prüfen, anstelle der nach unterschiedlichen Berufsbildern definierten Funktionsketten solche zu bilden, die sich am reformierten Bildungssystem orientieren und ausgehend vom jeweils notwendigen Aus- und Weiterbildungsniveau die Ketten einheitlich anhand der Anforderungen in den weiteren Kriterien zu bilden. Auf diese Weise könnten im Handbuch VFA zahlreiche Wiederholungen vermieden werden und mehr Transparenz geschaffen werden.

**Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich**

Josefstrasse 32 | 8005 Zürich | 044 271 43 02 | sekretariat@evpzh.ch | evpzh.ch

Besonders hervorgehoben werden sollte sodann, dass in diesem wie erwähnt stark ausbildungsorientierten System jeweils das notwendige Kompetenzniveau und nicht die formell erworbene Ausbildung massgebend sein muss, vgl. hierzu die Bemerkung zur Funktion „Medizinisch-technische/r Angestellte/r Kl. 9“. Im Einzelnen bemerken wir Folgendes:

**Funktionsbereich 4, Funktionskette der medizinisch-technischen Berufe:** Diese Berufe wurden im Rahmen der Revision von 2010 weggelassen, weil der Kanton keine entsprechenden Mitarbeitenden mehr beschäftigt. Da die entsprechenden Funktionen indessen in zahlreichen verselbstständigten Betrieben, die kantonales Personalrecht anwenden, weiterhin vorkommen, ist es zweckmässig, diese Kette wieder aufzunehmen.

Unter der Funktion „Medizinisch – Technische/r Angestellte/r LK 9“ ist Folgendes vermerkt: „Grundsätzlich abgeschlossene Grundbildung (EBA) erforderlich. Ausnahme: Human Präparator/in auch ohne Grundbildung, aber mit systematischer Anlehre und viel Berufserfahrung“. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass bezüglich des Bewertungskriteriums 1 (erforderliche Ausbildung) generell gelten muss, dass die (formelle) Ausbildung zwar das Anforderungsniveau definiert, die entsprechenden Kompetenzen aber auch auf andere Weise, etwa durch praktische Tätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet, erworben werden können. Massgebend muss immer das für die entsprechende Tätigkeit notwendige Kompetenzprofil sein und nicht der formelle Ausbildungsweg. Was bei der Funktion des „Human Präparators“ als Spezialfall definiert ist, sollte generell im Handbuch VFA festgehalten werden. Der Grundsatz gilt auch in der umgekehrten Richtung: Wer beispielsweise eine Funktion übernimmt, die eine Ausbildung auf Stufe HF voraussetzt, muss in der Klasse der entsprechenden Richtposition eingereiht werden, auch wenn er oder sie individuell über eine Ausbildung auf Stufe FH verfügt.

**Funktionsbereich 4, Fachperson Gesundheit mba:** Wir begrüssen diese Klarstellung, wonach für FaGe mit Arbeit direkt am Patienten die Zusatzkriterien für Klasse 11 weggelassen werden.

**Nachführung Einreichungsplan:** Aufgrund der Komplexität der im Rahmen der Revision von 2010 nachzuführenden Einreichungen und Richtpositionsketten ergaben sich damals verschiedene redaktionelle Unstimmigkeiten. Wir begrüssen die entsprechenden Nachbesserungen, die im Wesentlichen keine wesentlichen praktischen Auswirkungen haben.

**Bewertung von neuen Richtpositionen und Aufnahme in den Einreichungsplan, Anpassung der Funktionskette Förster:** Wir begrüssen die Aufnahme der Funktionsketten Fachperson Betreuung und Medizinische Praxisassistenten in den Einreichungsplan, mit Beginn der Funktionen mit abgeschlossener Berufsbildung EFZ in Klasse 9. Ebenso begrüssen wir die Neuumschreibung der Försterfunktionen.

Freundliche Grüsse  
Der Präsident

Hanspeter Hugentobler  
Kantons- und Gemeinderat  
Schulpräsident

Der Geschäftsführer

Peter Reinhard